



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS



Gemeinsame Erklärung des ZDH und DGB zur Situation von Soloselbstständigen im Handwerk

Im Handwerk sind in rund einer Million Betrieben rund 5,4 Millionen Personen beschäftigt. Der allgemeine Strukturwandel im Handwerk führt in der Tendenz zu einer gleichzeitigen Zunahme von einerseits Kleinstbetrieben mit wenigen Beschäftigten, und andererseits einer Konzentration auf größere Betriebe bis hin zu überregionalen Unternehmenszusammenschlüssen.

Zugleich hat das Handwerk in den vergangenen Jahren einen erheblichen Zuwachs von Soloselbstständigen zu verzeichnen, der sich in vielfältiger Weise auf die Wettbewerbssituation der Unternehmen, das tarifpolitische Gefüge in einzelnen Handwerkszweigen sowie die Handwerksorganisationen auswirkt. Nach Untersuchungen des Statistischen Bundesamtes belief sich die Zahl der Soloselbstständigen im Handwerk im Jahr 1994 noch auf 77.000, stieg im Jahr 2013 auf 256.000 an und erreichte im Jahr 2017 312.000.

Während viele Handwerker bewusst diese Form der Selbstständigkeit wählen, sehen ZDH und DGB jedoch mit Sorge die Zunahme von solchen Erscheinungsformen, die gezielte Unterbietungsstrategien verfolgen und damit einem fairen Leistungswettbewerb schaden. Deren Verbreitung wird durch die zunehmenden Möglichkeiten der digitalen Vermittlung handwerklicher Dienstleistungen auf Online-Plattformen begünstigt. Zu solchen Erscheinungsformen im Handwerk gehört der bewusst wettbewerbsverzerrend angelegte Aufbau bestimmter Formen von Subunternehmerstrukturen. Auch kommt es in einigen Bereichen zu einer bedenklichen Nutzung des Instruments des Reisegewerbes, das wieder auf seine ursprünglich intendierte Kernfunktion zurückgeführt werden muss. In der Bauwirtschaft kommt es außerdem zu gravierenden Wettbewerbsverzerrungen durch in Gesellschaften bürgerlichen Rechts (z. B. ArGe) zusammengeschlossene Soloselbstständige. Dieser Missbrauch der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts sollte unterbunden werden.

Wir sind uns einig, dass missbräuchliche Formen der Soloselbstständigkeit nicht im Sinne eines lebendigen, zukunftsfähigen und innovativen Handwerks und ebenso nicht im Interesse der Unternehmen, Beschäftigten und Auszubildenden sind. Allen Formen illegaler Beschäftigung, Schwarzarbeit und Scheinselbstständigkeit auch im Handwerk wollen wir entschieden entgegenzutreten. Wir setzen uns gemeinsam dafür ein, angemessene Regelungen für Soloselbstständige im Bereich der Altersvorsorge sowie in der gesetzlichen Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung herzustellen.

Wir werben gemeinsam für mehr Tarifbindung. Handwerksbetriebe, die Mitglied einer Innung sind, die Tarifverträge abschließt, gehen mit gutem Beispiel voran. Die Förderung der Mitgliedschaft in Innungen mit Tarifbindung ist uns ein gemeinsames und wichtiges Anliegen. Wir sind uns einig, dass Tarifautonomie und -bindung auch im Handwerk gestärkt werden müssen und werben gemeinsam für eine lebendige Sozial- und Tarifpartnerschaft im Handwerk. Passgenaue Tarifverträge spielen bei der Schaffung guter Ausbildungs-, Einkommens- und Arbeitsbedingungen eine gewichtige Rolle. Eine gelebte starke und vertrauensvolle Tarifpartnerschaft ist ein zentrales Element für das Bewältigen der Herausforderungen der Zukunft im Handwerk.

Inbesondere sehen wir folgende Handlungsansätze im Handwerk:

Altersvorsorge

Die Einführung einer Altersvorsorgepflicht zur Sicherung einer angemessenen Altersversorgung für alle Selbstständigen ist von zentraler Bedeutung. Auch der Bestand ist dabei grundsätzlich mit einzubeziehen, wobei Übergangsregelungen besondere Härten abfedern können. Während der Existenzgründungsphase sollte eine flexible Beitragszahlung ermöglicht werden, sofern es sich dabei um die erstmalige Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit handelt.

Gesetzliche Unfallversicherung

In der Gesetzlichen Unfallversicherung sind einige (wenige) Gruppen von Selbstständigen in bestimmten Berufen bzw. Tätigkeitsfeldern obligatorisch entweder gesetzlich (§ 2 Abs. 1 Nr. 5, 7, 9 SGB VII) oder per Satzung (z. B. Friseur in der Satzung der BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, § 50) versichert. Aufgrund veränderter Erwerbsformen und -strukturen in vielen Wirtschaftszweigen ist eine Ausweitung der Pflichtversicherung auf alle Selbstständigen sachlich begründbar und dringend geboten. Da diese regelmäßig wie abhängig Beschäftigte in ihrer jeweiligen Branche, gerade auch im Handwerk, tätig werden, existiert ein ähnlich hohes Risiko für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten wie für Arbeitnehmer. Darüber hinaus würden Wettbewerbsverzerrungen verringert. Bei der Beitragsgestaltung ist darauf zu achten, dass sie niemanden finanziell überfordern, aber auch keine Fehlanreize setzen. Die konkrete Beitragsgestaltung liegt dabei in den Händen der Selbstverwaltung des Unfallversicherungsträgers. Eine Quersubventionierung aus Beitragsmitteln für abhängig Beschäftigte ist zu vermeiden.

Arbeitsschutz

Mit der Einbeziehung von Selbstständigen in die gesetzliche Unfallversicherung muss auch die grundsätzliche Anwendung der Arbeitsschutzvorschriften für diesen Personenkreis gewährleistet sein. Vor allem in den Bereichen Bau- und Ausbau oder Gebäudereinigung sind Soloselbstständige häufig in die Betriebsabläufe vor Ort integriert. Es sind Konzepte zu entwickeln, wie ein geeigneter Arbeitsschutz für Soloselbstständige um- und durchgesetzt werden kann. Denkbar ist beispielsweise die verpflichtende Teilnahme an Arbeitsschutzschulungen.

Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung

Dem Grunde nach besteht in Deutschland seit 2009 eine allgemeine Krankenversicherungspflicht. Selbstständige müssen sich seitdem entweder freiwillig gesetzlich oder privat krankenversichern. In der Praxis gibt es aber dennoch immer wieder Fälle von weiterhin nicht krankenversicherten Soloselbstständigen. Hier gilt es – auch aus Wettbewerbsgründen – eine entsprechende Nachweispflicht, beispielsweise gegenüber der Zoll/Finanzkontrolle, Schwarzarbeit (FKS) einzuführen.

Die Absenkung des Regelbeitrages ab 1.1.2019 war ein wichtiger Schritt, um vielen Selbstständigen die finanzielle Absicherung ihres Krankheitsrisikos zu ermöglichen. Damit soll auch vermieden werden, dass es erneut zu erhöhten Beitragsschulden der Selbstständigen in der GKV kommt. In den nächsten drei Jahren ist allerdings zu evaluieren, inwieweit dieser sehr niedrige Beitrag wiederum zu Wettbewerbsverzerrungen führt.

Zusammenarbeit mit dem Zoll und effektive Kontrollmaßnahmen

Regulatorische Maßnahmen zur Bekämpfung von illegaler Beschäftigung, Schwarzarbeit und Scheinselbstständigkeit können nur dann ihre Wirkung entfalten, wenn sie ausreichend kontrolliert und bei Verstößen spürbar sanktioniert werden.

Die Zunahme von scheinselbstständig Tätigen stellt ein ernsthaftes Problem dar. Hier besteht umfassender Handlungs- und Informationsbedarf.

So ist zu prüfen, ob im Rahmen bestehender (und neu abzuschließender) Bündnisaktivitäten gegen Schwarzarbeit, Formate und Modelle zum stärkeren Austausch von FKS mit den Praktikern aus Betrieben, Gewerkschaften und Verbänden entwickelt und flächendeckend angewendet sowie die Zusammenarbeit mit gemeinsamen Einrichtungen der Sozialpartner intensiviert werden können. Zudem hat sich die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften bewährt und sollte flächendeckend ausgebaut werden.

Darüber hinaus sind Lösungen für eine unbürokratische Meldung und die rechtssichere Weitergabe von Daten über Verdachtsfälle zu erarbeiten. Aktuell besteht das Problem, dass Hinweisgeber aus Datenschutzgründen nicht darüber informiert werden können, ob die Vollzugsbehörden ihre Hinweise aufgegriffen und weiterverfolgt haben.

Nachunternehmerverträge sollten sorgfältiger auf Scheinselbstständigkeit bzw. illegale Beschäftigung überprüft werden.

Die Kapazitäten von Zoll/FKS reichen auch unter Einbeziehung des noch geplanten Personalaufbaus angesichts der erheblichen Arbeitsbelastung durch das Thema Schwarzarbeit kaum für flächendeckende Prüfungen zur Aufdeckung von Scheinselbstständigkeit aus. Vor allem die personelle und finanzielle Aufstockung auf mindestens 10.000 besetzte Stellen sollte zügiger vorgebracht werden. Zudem müssen entsprechende Ausbildungskapazitäten geschaffen werden. Auch der Prüfdienst der Deutschen Rentenversicherung benötigt mehr Ressourcen.

Es bedarf einer Prüfung, ob die Abgrenzungsregelungen von Scheinselbstständigkeit und Soloselbstständigkeit ausreichen. Das Statusfeststellungsverfahren muss effizienter ausgestaltet werden.

Einbeziehung von Selbstständigen in den Geltungsbereich von Sozialkassen-Tarifverträgen

Soloselbstständige im Handwerk sind häufig nicht weniger schutzbedürftig als Beschäftigte. Rechte und Pflichten in einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien sollten deshalb auf einer rechtssicheren Basis auch auf solche Soloselbstständige erstreckt werden können, insbesondere bei allgemeinverbindlichen tariflichen Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung oder zur branchenweiten Förderung der Berufsausbildung.

Kleinunternehmerregelung im Steuerrecht korrigieren

Die umsatzsteuerliche Kleinunternehmergrenze des § 19 UStG erlaubt es Kleinstselbstständigen, ohne Mehrwertsteuer – und ohne weitere Personalzusatz- und Lohnnebenkosten, ab 2020 unter 22.000 Euro, – dauerhaft erheblich günstigere Dienstleistungspreismargen als die Mitbewerber zu offerieren.

Wir lehnen Vorhaben auf europäischer wie nationaler Ebene ab, die eine Ausweitung der Umsatzsteuerbefreiung von Kleinunternehmen und Existenzgründern zum Ziel haben, da diese zu vielfältigem Missbrauch anregen.

Vielmehr plädieren wir dafür, dass die Regelung des § 19 UStG korrigiert und die Umsatzsteuergrenze als echte Bagatellgrenze ausgestaltet wird. Dabei ist die Möglichkeit der jährlich einmaligen Überschreitung zu streichen.

Die Einhaltung der umsatzsteuerrechtlichen Voraussetzungen und die korrekte Einkommensbesteuerung der Anwender sollte stärker kontrolliert werden.